



## Handreichungen für die Flüchtlingsarbeit

# Widerruf der Flüchtlingsanerkennung

Herr S. ist irakischer Staatsangehöriger. Er erhielt vor mehreren Jahren Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG und damit den Status eines Flüchtlings im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention. Als er einen Antrag auf Familienzusammenführung stellte, erhielt er plötzlich einen Brief vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, in dem ihm der Widerruf seines Flüchtlingsstatus angekündigt wurde.

**Wichtig:** Es muss getrennt werden zwischen dem *Widerruf des Flüchtlingsstatus* (flüchtlingsrechtlicher Widerruf) und dem *Widerruf der Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis* (ausländerrechtlicher Widerruf). Der ausländerrechtliche Widerruf ist nicht automatische Folge des flüchtlingsrechtlichen Widerrufs!

### Wann wird der Flüchtlingsstatus widerrufen?

Grundsätzlich kann eine Anerkennung als Asylberechtigter (Artikel 16a Abs. 1 GG) oder Konventionsflüchtling (§ 51 Abs. 1 AuslG; Genfer Flüchtlingskonvention) jederzeit vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) widerrufen werden; vor allem wenn

- sich die Situation im Herkunftsland entscheidend verbessert hat und damit die Voraussetzungen für die Anerkennung entfallen sind (beachte: Es müssen objektive Änderungen der Sachlage eingetreten sein; eine Änderung der Rechtsprechung ist kein zulässiger Widerrufsgrund!)
- der Flüchtling offiziell sein Herkunftsland besucht hat (beachte: ein heimlicher Kurzbesuch aus wichtigem Grund, etwa um an einer Beerdigung eines

Geschäftsstelle des  
Flüchtlingsrats NRW e. V.

Bullmannaue 11  
D-45327 Essen  
Tel.: 0201/899080  
Fax: 0201/8990815  
info@fmrnw.de  
www.fmrnw.de

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft,  
Köln  
BLZ 370 205 00  
Konto Nr. 8 05 41 00

nahe stehenden Verwandten teilzunehmen, ist kein zulässiger Widerrufsgrund!).

Bei Anträgen auf Familienzusammenführung kommt es außerdem häufig (wie im Beispielfall des Herrn S.) vor, dass die Ausländerbehörde beim BAFI die Einleitung eines Widerrufsverfahrens „anregt“.

### **Wie läuft das flüchtlingsrechtliche Widerrufsverfahren ab?**

Erster Schritt: Das BAFI prüft, ob ein Widerrufsverfahren eingeleitet wird. Hierzu wird der anerkannte Flüchtling zunächst vom BAFI einen Brief, in dem er über den beabsichtigten Widerruf informiert und zur Stellungnahme innerhalb eines Monats aufgefordert wird. Schon in der Stellungnahme sollte man alle Gründe, die gegen einen Widerruf sprechen, auführen!

Zweiter Schritt: Das BAFI entscheidet auf Grund der Stellungnahme und der übrigen Akten über einen Widerruf. Es wird keine neue Anhörung durchgeführt.

Dritter Schritt: Soll die Anerkennung widerrufen werden, erlässt das BAFI einen entsprechenden Bescheid und schickt ihn dem Flüchtling bzw. seinem Verfahrensbevollmächtigten zu. In diesem Bescheid wird auch festgestellt, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes vorliegen.

Vierter Schritt: Gegen den Widerruf kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen geklagt werden. Beachte: Die Frist beginnt bereits dann, wenn der Postbote eine Benachrichtigungsmittteilung hinterlegt hat, dass der Brief beim Postamt abgeholt werden kann. Für eine rechtzeitige Einreichung der Klageschrift genügt das Datum des Poststempels nicht, die Klage muss innerhalb von 2 Wochen beim zuständigen Verwaltungsgericht (in dessen Briefkasten oder Faxgerät) eingegangen sein. Das Verfahren gegen die Widerrufsentscheidung vor dem Verwaltungsgericht hat automatisch aufschiebende Wirkung, die Flüchtlingseigenschaft bleibt also für die Dauer des Gerichtsverfahrens bestehen.

### **Argumente gegen den flüchtlingsrechtlichen Widerruf**

Die wichtigsten Argumente gegen den Widerruf des Flüchtlingsstatus sind:

- Die materiellen Voraussetzungen liegen nicht vor:
  - Die Lage im Herkunftsland hat sich nicht so entscheidend geändert, dass im konkreten Einzelfall, um den es jeweils geht, die Verfolgungsgefahr weggefallen wäre. Beispielsweise hat zwar ein Regimewechsel stattgefunden, jedoch werden Angehörige der Personengruppe, zu der auch der Flüchtling gehört, weiterhin verfolgt.

- Der Flüchtling hat sich nicht erneut dem Schutz des Herkunftslandes unterstellt. Zwar hat er beispielsweise tatsächlich das Herkunftsland besucht, aber es geschah ohne Wissen der dortigen Behörden, nur für eine kurze Zeit und aus einem besonders wichtigen Grund.
- Es liegen „zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe“ vor, die eine Rückkehr in den Herkunftsstaat unzumutbar erscheinen lassen. Wenn Herr S. in unserem Beispielfall auf Grund der früher erlittenen Verfolgung unter einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet, ist dies ein solcher zwingender Grund. In einem solchen Fall muss nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG von einem Widerruf abgesehen werden.

### Wie läuft das ausländerrechtliche Widerrufverfahren ab?

Erst wenn der flüchtlingsrechtliche Widerruf bestands- oder rechtskräftig wird, wird von der Ausländerbehörde geprüft, ob damit die Voraussetzungen für den ausländerrechtlichen Status auch hinfällig sind. Noch einmal: Dies ist kein Automatismus, ein Widerruf führt daher nicht automatisch zur Abschiebung.

<b>BAFI widerruft Flüchtlings-eigenschaft</b>	<b>Was kann die Ausländerbehörde tun?</b>	<b>Voraussetzung für die Entscheidung der Ausländerbehörde</b>
Asylberechtigte nach Art. 16 a Abs. 1 GG – Anerkennung erlischt	Unbefr. Aufenthaltserlaubnis <i>kann</i> widerrufen werden	Ermessensentscheidung; Aufenthaltsverfestigung ist zu berücksichtigen
„Kleines Asyl“ nach § 51 I AuslG - Anerkennung erlischt	Widerruf oder Nicht-Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis	Ermessensentscheidung

Gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde kann je nach landesrechtlicher Regelung Widerspruch erhoben oder direkt Klage zum Verwaltungsgericht eingelegt werden.

### „Vorbeugende“ Aufenthaltsverfestigung

Wichtig ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, um Sozialhilfebezug zu vermeiden. Dies ist die wichtigste Voraussetzung für eine Aufenthaltsverfestigung!

#### *Antrag auf unbefristete Aufenthaltserlaubnis*

Unter Umständen führt ein solcher Antrag erst dazu, dass die Ausländerbehörde beim BAFI anfragt, ob der Flüchtlingsstatus widerrufen werden soll. Eventuell kann es trotzdem sinnvoll sein, den Antrag zu stellen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Voraussetzungen für eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach § 35 Ausländergesetz zum Zeitpunkt der Antragstellung sicher vorliegen (u.a. ist eine Lebensunterhaltssicherung

ohne Sozialhilfe zwingende Voraussetzung, nur bestimmte Aufenthaltszeiten werden für die geforderten 8 Jahre angerechnet). In einem solchen Fall sind die meisten Juristen der Ansicht, dass dann ein späterer Widerruf den Anspruch auf eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis nicht mehr entfallen lässt.

#### *Einbürgerung gemäß § 85 Ausländergesetz nach 8-jährigem Inlandsaufenthalt*

In einem solchen Fall müssen die Voraussetzungen der Einbürgerung noch zum Zeitpunkt der Einbürgerung vorliegen. Zwar ist hier die rechtskräftige Flüchtlingsanerkennung keine Voraussetzung, aber falls zu diesem Zeitpunkt – wegen eines sehr lange andauernden Einbürgerungsverfahrens – bereits der ausländerrechtliche Status ebenfalls nicht mehr bestehen würde, kann dies zu Problemen führen.

#### *Einbürgerung anerkannter Flüchtlinge nach § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz*

Eine solche Einbürgerung kann im Fall eines rechtskräftigen Widerrufs nicht mehr erfolgen.

Die Frage, ob die Beantragung der Einbürgerung oder einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis taktisch sinnvoll ist, oder ob „man besser auf Zeit spielt“, ist eine schwierige Frage, die nur nach sorgfältiger Beratung im Einzelfall erfolgen kann. Dies sollte mit einer Beratungsstelle oder einem im Asyl- und Ausländerrecht erfahrenen Rechtsanwalt besprochen werden.

#### **Literaturhinweise:**

- Kerstin Müller: Der Status als Flüchtling - ohne Ewigkeitsgarantie. ASYLMAGAZIN Nr. 10 / 2003, S. 5-9
- Kerstin Müller: Der Widerruf im Asyl- und Ausländerrecht. ASYLMAGAZIN Nr. 4 / 2004, Beilage, S. 3-7.

Stefan Keßler

Diese Handreichungen für die Flüchtlingsarbeit werden in unregelmäßiger Folge veröffentlicht und sollen in sehr kurzer und knapper Form Hilfestellungen an haupt- und ehrenamtlich Tätige in der Flüchtlingsarbeit vor allem in Fragen der Integration von Flüchtlingen geben. Für den Inhalt sind die jeweiligen Verfasserinnen und Verfasser verantwortlich. Kritik, Anregungen, Themenvorschläge und eigene Beiträge sind an die Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates NRW e.V. zu schicken.